(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 29. Oktober 2001

zur Verlängerung und Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP betreffend Birma/Myanmar

(2001/757/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP des Rates vom 28. Oktober 1996 betreffend Birma/Myanmar [1] endet am 29. Oktober 2001.

(2) In Birma/Myanmar sind weiterhin ernste und systematische Verletzungen der Menschenrechte zu verzeichnen.

(3) Die Mitgliedstaaten sind nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, den Vertretern anderer VN-Mitgliedstaaten für die Teilnahme an VN-Tagungen im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bestimmte Vorrechte und Immunitäten einzuräumen.

(4) Der Gemeinsame Standpunkt 96/635/GASP sollte daher geändert und in seiner Geltungsdauer für sechs Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Nummer 5 Buchstabe b) Ziffer i) des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP erhält folgende Fassung:

„i) Verbot der Erteilung von Einreise- und Transitvisa für die im Anhang namentlich aufgeführten Personen und ihre Familienangehörigen, um hochrangige Mitglieder des Staatsrates für Frieden und Entwicklung (SPDC), birmanische Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich und hochrangige Mitglieder des Militärs, der Regierung oder der Sicherheitskräfte, die Politiken ausarbeiten, verwirklichen oder Nutzen aus solchen Politiken ziehen, welche den Übergang Birmas/Myanmars zur Demokratie verhindern, an der Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten und an der Durchreise durch dieses Gebiet zu hindern.

Ein Einreise- oder Transitvisum für das Gebiet eines Mitgliedstaats kann einer der im Anhang aufgeführten Personen für die Teilnahme an einer offiziellen Tagung eines VN-Gremiums oder an einer von den VN einberufenen Konferenz im Gebiet eines Mitgliedstaats erteilt werden. Ein solches Visum wird nur für die Dauer der VN-Tagung oder -Konferenz erteilt.

Im Falle des Außenministers kann das Verbot der Erteilung von Einreise- oder Transitvisa für das Gebiet eines Mitgliedstaats im Einvernehmen aller Mitgliedstaaten aufgehoben werden, wenn dies im Interesse der Europäischen Union liegt."

Artikel 2

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunktes 96/635/GASP wird bis zum 29. April 2002 verlängert.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MICHEL

[1] ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 1. Gemeinsamer Standpunkt zuletzt verlängert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2001/284/GASP (ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 1).